

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die vorangeführten Aeußerungen wurden mit Bericht der Statthalterei vom 26. Juni 1872, Z. 961/Präs. dem hohen Ministerium des Innern vorgelegt. Der Statthaltereibericht glaubt mit aller Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich der Landesauschuß in so entschiedener Weise gegen die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzentwurfes ausgesprochen hat und mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der Landesumlage auch von Seite des o. ö. Landtages die Annahme der die Bestreitung der fraglichen Kosten aus dem Landesfonde betreffenden Vorschläge nicht erfolgen werde. Der Bericht spricht sich dahin aus, daß die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden das Interesse derselben direct berührt, und daher auch diese zur Bestreitung der diesfälligen Kosten herangezogen werden sollen. Die Kosten der Aufstellung von Gemeindeärzten, weil sie sich auf 549 Ortsgemeinden repartiren, wären wohl schwer zu bestreiten, aber in den meisten Fällen nicht unerschwinglich. Uebrigens wird ohnehin die Einbringung eines Gesetzes zum Zwecke der Bildung größerer Ortsgemeinden durch Zusammenlegung derselben in Aussicht gestellt, welches auf die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden nicht ohne Einfluß sein wird. Die Errichtung von Bezirks-Kranken- und Versorgungshäusern wäre einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten und hänge mit der Frage der Einführung von Bezirksgemeinden zusammen. Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden sei nothwendig; wünschenswerth wäre ein Reichsgesetz zur Feststellung der Grundsätze hiefür, analog dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 bezüglich der Gemeindeordnung als Basis für die Verfassung des betreffenden Landesgesetzes.

Auf diesen Bericht erfolgte von Seite des hohen k. k. Ministeriums des Innern keine Erledigung; dagegen wurde mit dem Erlasse dieses hohen Ministeriums vom 3. December 1873, Z. 19602 über A. Ermächtigung vom 29. November 1873 der Entwurf des im Ministerium selbst ausgearbeiteten Landesgesetzes, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, mit dem Auftrage zur Einbringung als Regierungsvorlage in einer der nächsten Sitzungen des o. ö. Landtages an die Statthalterei übermittlelt.

Die in diesem Entwurfe ausgesprochenen Grundsätze beziehen sich auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung eines Gemeindearztes für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden; auf die Bildung von Sanitätsprengeln (nicht mehr als 7000 Einwohner und 2 □ Meilen); auf die Art und Weise der Erneuerung der Gemeindeärzte, auf deren Besoldung (nicht unter 400 fl.); Aufbringung derselben nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und Repartition auf die einzelnen Gemeinden des Sanitätsprengels nach Verhältnis der directen Steuerschuldigkeit; Zuweisung eines entsprechenden Pauschales für den Gemeindearzt; Verpflichtungen desselben; Entlohnung für im Auftrage der Staatsverwaltung gepflogene Verrichtungen aus dem Staatsfchaze; Aufstellung von Gemeinde-Hebammen nach den für die Gemeindeärzte analogen Grundsätzen. Als besonders wichtig sind hervorzuheben der § 17 des Entwurfes, wornach der Landesvertretung vorbehalten bleibt, Gemeinden, welche die Mittel zur entsprechenden Besoldung von Gemeindeärzten und Gemeindehebammen nicht haben, angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen; ferner der § 26, betreffend das Oberaufsichtsrecht der politischen Behörden darüber, daß die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen. Der Entwurf handelt überdies noch von der Vorforge für Unterbringung hilfloser Kranker und Gebärender, sowie von der Errichtung von Gesundheits-Kommissionen.

Der Entwurf wurde mit Note der Statthalterei vom 6. Dezember 1873, Z. 3433/Präs. an den Landeshauptmann mit dem Ersuchen übermittlelt, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage veranlassen zu wollen. Dieselbe wurde in der Landtagsitzung am 9. Dezember 1873 eingebracht und mit Sitzungsbeschluß vom 16. Jänner 1874 wegen nahen Schlusses der Session 1873/4 dem Landesauschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Der Landesauschuß wendete sich behufs Beurtheilung des Gesetzentwurfes mit Note vom 26. Februar 1874, Z. 1422 an den Landes-sanitätsrath um Beantwortung mehrerer Fragen, und zwar bezüglich der Anzahl der Aerzte und Hebammen, ihrer numerischen Vertheilung auf die Bevölkerung, der Anzahl der bisher in den Gemeinden besoldeten Aerzte und Hebammen und ihrer Bezüge, endlich der Anzahl der in den Gemeinden bestehenden Kranken- und Versorgungshäuser.

Für diese Erhebungen wurde vom Landes-sanitätsrath die Vermittlung der Statthalterei angesprochen, welche mit dem Erlasse vom 9. März 1874, Z. 2311 die politischen Bezirksbehörden und die landesfürstlichen Bezirksärzte zur diesfälligen Berichterstattung in tabellarischer Form aufforderte, wobei zugleich auch die Aeußerung in Bezug auf die Zulässigkeit der Freizügigkeit der Wundärzte abverlangt wurde.

Der Inhalt der diesfalls eingelangten Berichte ist in Kurzem folgender:

Der Bürgermeister von Linz (Bericht vom 29. April 1874, Z. 7220) lehnt ein näheres Eingehen auf den Entwurf ab, da die betreffenden Erhebungen für das Land gewünscht werden.

Ganz unwesentlich ist der Bericht des Bürgermeisters in Steyr.

Der Bezirkshauptmann in Braunau (Bericht vom 28. April 1874, Z. 1992) betont die Nothwendigkeit eines Bezirksarztes für je einen politischen Bezirk, ferner die zu geringe Zahl von Aerzten im Gerichtsbezirke Wildshut, wo sich gar kein Doktor der Medizin befinde.

Der Bezirkshauptmann in Freistadt (29. März) zählt einige Gemeinden auf, die vom Wohnorte eines Arztes über eine Stunde weit entfernt sind, und wo die Bestallung von Aerzten wünschenswerth erscheinen würde.